Professionelles Daten-Management für Fortgeschrittene

Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M. jyn.schultze-melling@de.ey.com



"Einwilligungen sind auch unter der DS-GVO immer noch das Mittel der Wahl – aber sie müssen sorgfältig angewandt werden und Widersprüche sind erst zu nehmen."



Einwilligungs- und Widerrufsmanagement

Vorgaben der DS GVO

- Einwilligung ist eine von gerade mal zwei Rechtfertigungen zur Datenverarbeitung:
 - Erlaubnis nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen oder mit Einwilligung (teilweise sogar expliziter Einwilligung)
 - Einwilligungswiderruf beseitigt die Erlaubnis => Folgever-arbeitung wird illegal!

Herausforderungen

- Formulierung
- Real time …!
- Historisierung
- Aufsichtsfeste Dokumentation
- Altersfrage ...!



Praxistipps zum Umgang mit Einwiiligungen

- Vorsicht vor Kontamination vorhandener Daten
 - Neudaten immer erst isolieren und erst nach intensiver Prüfung mit Altdatenbestand verbinden, sonst drohen u.U. katastrophale Konsequenzen.
 - Datensätze entweder in eigener Instanz pflegen, oder zumindest mit Extra-Datenfeld taggen: zumindest Herkunft (kodiert) und Datum
- Heilung unzureichender Einwilligungen möglich, aber aufwändig
 - Grundidee: nachträgliche, erweiternde Einholung
 - Ansatz: Anlass suchen und Kommunizieren nicht 'unterschieben', "zwischenschmuggeln" oder "abnötigen", sondern informieren, Vorzüge und Schwierigkeiten erläutern und vor allem 'auf Augenhöhe' argumentieren.
 - Achtung: Klar formulieren, dass Verweigerung der neuen zusätzlichen Einwilligung kein Widerruf der ersten bedeutet.



Grundfrage bei der Formulierung von Einwilligungen:

"Wie kann ich meinen Zweck so definieren, dass ich später von der Kompatibilitätsregelung profitieren kann?"



Strategische Zweckbestimmung

Die DS-GVO sieht vor, das Daten auch für sog. "vergleichbare" (kompatible) Zwecke fortgenutzt werden können (Rz. 50):

"Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten."



Was sind vergleichbare Zwecke?

"Um festzustellen, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der Verantwortliche nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung unter anderem prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die Daten erhoben wurden, insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen hat und ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Weiterverarbeitungsvorgang geeignete Garantien bestehen."



OK, Schritt für Schritt:

Gesetzliche Anforderung...

Zweckzusammenhang

Kontext, insb. Erwartungen der Betroffenen

- Art personenbezogener Daten
- Geeignete "Garantien"

... und praktische Gestaltung:

- Brückenzwecke kreieren Zweckzusammenhänge
- **Kreatives Erwartungs**management und taktisch gewählte Umstände definieren den (gewünschten) Kontext
- Selbstdisziplin erweitert Spielräume
- Sorgfältiges Daten-management unterstützt flexible Nutzungen



Viel Erfolg!



Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M.

EY Law Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH Friedrichstrasse 140, 10117 Berlin

+49 (39) 25471 – 16598 jyn.schultze-melling@de.ey.com

